

Die Bulle „Unam sanctam“.

Einer der Führer der katholischen Partei im Reichstage, der Abgeordnete Windthorst (Meppen) sagte bei der ersten Berathung des Jesuitengesetzes:

„Wenn Sie uns in brüster Weise den Krieg erklären — wohlán, dann sollen Sie ihn haben! Sagen Sie dann aber nicht, daß wir den Streit begonnen. Sie wollen denselben datiren von dem vatikanischen Konzil, Sie finden den Grund desselben in dem Syllabus und der Encyclika; das ist un- wahr! die dort ausgesprochenen Sätze, soweit sie das Verhältniß von Staat und Kirche berühren, sind bereits in der Bulle Unam sanctam enthalten, und ich begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in diesem Verhältniß irgend Etwas geändert.“

Der Abgeordnete hat in einer Beziehung Recht: in der Geschichte der Päpste ist der Anspruch auf absolute Herrschaft auch über alles Weltliche nicht neu, und den schroffsten Ausdruck hat dieser Anspruch in der Bulle des Papstes Bonifazius VIII. (Unam sanctam) gegen den König Philipp den Schönen von Frankreich gefunden.

Wie wenig aber die Behauptungen der genannten Bulle bisher im europäischen Staatsrecht und in der Kirchenlehre selbst zur Anerkennung gelangt waren, davon haben deutsche Bischöfe noch auf dem letzten vatikanischen Konzil unumwunden Zeugniß abgelegt, gerade um den Papst zu bestimmen, die bedenklichen und gefahrdrohenden Folgen, welche durch die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in den Beziehungen zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen einzutreten drohten, zu verhüten.

In einer Vorstellung vom 10. April 1870, welche vom Kardinal-Erzbischof Rauscher (zu Wien) verfaßt und von einer großen Zahl französischer, österreichischer, ungarischer, italienischer, englischer, spanischer, portugiesischer und amerikanischer Bischöfe, sowie von den deutschen Bischöfen von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermland, Breslau, Kottenburg, Mainz, Osnabrück, vom apostolischen Vikar von Sachsen und vom Bischof Namskanowski unterzeichnet war, wurde in dringendster Weise die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Prüfung der Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gefordert, vornehmlich um eines Bedenkens willen, „dessen höchste Wichtigkeit Niemandem entgehen könne, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen müsse“, — denn sie „berühre direkt das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.“

Die Bischöfe wiesen darauf hin, daß die Päpste des Mittelalters, indem sie nach dem Maßstabe ihrer Zeit urtheilten und durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte, welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht wurden, bestimmt glaubten und aussprachen: es sei ihnen von Gott das Recht verliehen, über alle weltlichen Angelegenheiten zu gebieten und zu richten! denn Christus der Herr habe dem heil. Petrus und dessen Nachfolgern zwei Schwerter übergeben: das eine das geistliche, das sie selbst trügen, das andere das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten.

„Diese Lehre von dem Verhältniß der päpstlichen Gewalt zur weltlichen, so sagen die Bischöfe weiter, hat Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam Sanctam“ veröffentlicht und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es giebt einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten: Bonifaz habe nichts definiert als: alle Menschen seien verpflichtet, den römischen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes nicht im Zweifel stehen. Uebrigens haben die Päpste bis zum 17. Jahrhundert öffentlich gelehrt: die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden, und haben die entgegen- gesetzte Meinung verdammt.“

Eine andere Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen legen wir und fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Wir lehren nämlich: ungleich sei allerdings die Würde beider Gewalten; denn wie der Himmel die Erde überragt, so sind die ewigen Güter, welche den Menschen mittelst der geistlichen Gewalt zukommen, höher als die zeitlichen, zu deren Erhaltung oder Mehrung die bürgerliche Gewalt unmittelbar berufen ist; jede (dieser Gewalten) sei aber in dem ihr anvertrauten Gebiete nach Gott die höchste, und in ihrem Walten der andern nicht unterworfen.

Der weltliche Fürst, als Glied der Kirche, sei der kirchlichen Gewalt untergeben, welcher nach göttlicher Einrichtung das Recht verliehen ist, auch Kaiser und Könige mit kirchlichen Strafen zu ahnden, nicht aber das Recht, sie abzusetzen und die Untergebenen des Gehorsams zu entbinden. Die Gewalt, Könige und Kaiser zu richten, welche die Päpste des Mittelalters ausübten, sei ihnen unter einer besonderen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden gewesen; nach dem vollständigen Umschwung in den öffentlichen Institutionen, und selbst in den Privatverhältnissen, sei sie jedoch sammt dem Fundament, auf welchem sie ruhte, entschwunden.

Was wir über das Verhältniß der kirchlichen zu der bürgerlichen Gewalt lehren, ist nichts neues, sondern sehr alt, und durch die Uebereinstimmung der heil. Väter und die Aussprüche und das Beispiel aller Päpste bis auf Gregor VII. be- stätigt; daher zweifeln wir nicht, daß dies vollkommen wahr sei, denn Gott wolle verhüten, daß wir wegen der Bedürfnisse der Zeiten den richtigen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen wollten! Es müssen jedoch die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Dekret (dem Beschlusse der päpstlichen Unfehlbarkeit) entspringen, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmt.

Es ist Niemanden unbekannt, daß es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ aufgestellten Regel zu reformiren. Wenn der römische Papst in dem heil. Petrus die durch die beiden Schwerter bildlich bezeichnete Gewalt erhalten und nach göttlichem Rechte die Bollgewalt über Völker und Reiche erlangen würde, wäre es der Kirche nicht erlaubt, den Gläubigen das zu verbergen.

Wenn aber die christliche Unterweisung auf diese Art eingerichtet wäre, würde es den Katholiken wenig nützen, zu versichern, daß die Gewalt des heiligen Stuhles über das Zeitliche eine Sache der bloßen Lehre sei und zunächst kein Gewicht in Bezug auf die Thatfachen und die Ereignisse habe; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Oberhäupter der weltlichen Gesellschaften abzusetzen. Denn die Gegner würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheils- sprüche nicht, aber nach vielen und mannichfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, daß jeder Katholik, der sich in seinem Thun durch den Glauben leiten läßt, ein geborner Feind des Staats sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papst unter- worfen werden.“ — — —

Soweit die Bedenken und Warnungen der Bischöfe kurz vor der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Es geht aus dieser Vorstellung unwiderleglich hervor, daß die Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, wie sie durch das vatikanische Konzil zur entscheidenden Geltung in der römischen Kirche gekommen sind, allerdings den schroffsten Annahmen des Papstthums im Mittelalter, wie sie Papst Bonifazius in der Bulle Unam sanctam geltend zu machen versuchte, entsprechen — daß aber diese Ansprüche seither innerhalb der katholischen Kirche keineswegs zur Anerkennung als kirchliche Glaubenssätze gelangt waren, daß vielmehr nach dem unumwundenen Zeugnisse der Bischöfe Rauscher, Ketteler, Kremenk, Förster, Namskanowski u. A. sie selbst und „fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke bisher eine andere Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen gelehrt haben.“

Angefihts dieses Zeugnisses angesehener Bischöfe ist es in hohem Maße befremdlich, wenn ein in katholischen Dingen sonst wohl bewandeter Redner auszusprechen wagt: er begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in dem Verhältnisse von Staat und Kirche irgend etwas geändert!

Die genannten Bischöfe haben dem päpstlichen Stuhle im

Voraus gesagt, daß es unmöglich sei, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle: Unam sanctam aufgestellten Lehre zu gestalten, — sie haben im Voraus verkündet, daß die Staaten sich dem päpstlichen Spruche nicht beugen würden, daß aber die Stellung der Kirche der weltlichen Macht gegenüber durch die Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit eine schwere Erschütterung erfahren müsse.

Die Vorstellungen und die Bitten der kirchlichen Würdenträger (mit denen nach früheren Kundgebungen fast alle deutschen Bischöfe im Herzen übereinstimmten), sowie die Mahnungen der Regierungen haben nicht vermocht, die bedenkliche Entscheidung im Konzil zu verhindern: inzwischen ist die bedenkliche Saat des Zwiespalts ausgegangen.

Wenn die katholischen Abgeordneten immer wieder rufen: „sagen Sie nicht, daß wir den Streit begonnen haben“, — so ist in jener Vorstellung besorgter Bischöfe die bündigste Aufklärung darüber zu finden, von wem und wie der Streit heraufbeschworen worden ist.

Die Jesuitenfrage im Reichstage.

(Uebersicht.)

Als der Reichstag vor einigen Wochen über die Petitionen für und wider die Jesuiten berieth, ist darauf hingewiesen worden, daß die Erregung der öffentlichen Meinung gegen den Jesuitenorden vor Allen ein Ausdruck der tiefen Besorgnis sei, welche seit dem vatikanischen Konzil alle Völker in Bezug auf die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat erfüllt, — daß im Zusammenhange des Kampfes gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt die allgemeine Beachtung sich vorzugsweise auf den Jesuitenorden richtete, dessen Einfluß und Geist bei den bedeutsamen Entscheidungen des Konzils und der dadurch angebahnten Entwicklung vorzugsweise maßgebend war.

Die verletzte öffentliche Meinung suchte eine Befriedigung zunächst in dem Einschreiten gegen die Jesuiten, welche als die Urheber des vorhandenen und noch drohenden Zwiespalts gelten, in einem unmittelbaren Einschreiten gegen die Niederlassung und die Wirksamkeit derselben im Bereiche der deutschen Staatsgewalt.

Die damaligen Beratungen nahmen unter dem mächtigen Einflusse der konservativen Partei eine Wendung, wonach das Gewicht der Entscheidung nicht ausschließlich auf die Frage der Jesuiten, sondern auf die Fürsorge für den inneren Frieden und die Wahrung der Rechte des Staates gegen geistliche Uebergriffe im Allgemeinen gelegt wurde.

Der Reichskanzler wurde aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stelle.

Daneben wurde die Vorlegung eines Gesetzentwurfs in Aussicht genommen, durch welchen die rechtliche Stellung der religiösen Orden, der Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen geregelt, so wie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe gestellt werden sollte.

Die verbündeten Regierungen hatten sich über diese Anträge bei der Berathung selbst nicht geäußert, weil eine vorherige Verständigung unter ihnen noch nicht stattfinden konnte.

In der Kundgebung des Reichstages durften die Regierungen vor Allen den entschiedenen Ausdruck des Einverständnisses mit den kurz zuvor von dem Reichskanzler bezeichneten Zielen der Reichspolitik erkennen. Zugleich schien die Hoffnung berechtigt, daß die Bedeutung dieser Uebereinstimmung auch in den katholisch-kirchlichen Kreisen nicht ohne Wirkung bleiben würde, daß »Alle, die berufen sind, an der Wahrung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche mitzuwirken, ernstlich daran denken würden, nicht Kampf und Zwiespalt, sondern segensreichen Frieden zu fördern, indem sie der Kirche geben, was der Kirche ist, aber auch dem Kaiser, was des Kaisers ist.«

Diese Erwartung ist leider nicht in Erfüllung gegangen, fast jeder Tag hat vielmehr neue Anzeichen gebracht, daß die Partei, welche jetzt in der römischen Kurie herrscht, den Kampf mit der Staatsgewalt auf jede Weise zu schüren entschlossen ist.

Die verbündeten Regierungen waren daher ebenso sehr durch die Entwicklung der Thatsachen, wie durch den Beschluß des Reichstages zu der Erwägung veranlaßt, inwieweit ein Vorgehen im Wege der Reichsgesetzgebung noch in der gegenwärtigen Session geboten sei.

Die Regierungen mußten sich überzeugen, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit und bei dem bevorstehenden Ablauf der Session ganz unmöglich sein würde, die Regelung aller derjenigen Fragen

gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen, die in dem Reichstagsbeschlusse enthalten waren. Wohl aber glaubten sie, daß die Zeit noch hinreiche, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, dazu bestimmt, die rechtliche Regelung der Frage über den Orden der Jesuiten anzubahnen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lautete dahin:

»Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat (Heimathrecht) besitzen, an jedem Orte des Bundesgebiets der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde verweigert werden.«

Bei der ersten Berathung äußerte der Bundesbevollmächtigte, Präsident Dr. Friedberg, zur Begründung des Entwurfs Folgendes:

»Die verbündeten Regierungen sind von folgender Erwägung ausgegangen: Die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern enthält eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden im Reich, es muß also das Mittel gesucht werden, um dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts diese weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, daß dieses gelingen könne, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung des sonst allen anderen deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im Deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, eintreten ließe.

Demgemäß verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den inneren Frieden des Reiches bewirkt oder besorgen lasse, diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Thätigkeit ausweisen zu können, um abwarten zu dürfen, ob er, entfernt aus den Kreisen dieser seiner gefährlichen Thätigkeit, an einem anderen Orte mit derselben Thätigkeit von Neuem beginnen möchte.

Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte die Ermächtigung zu einem großen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen von Ihnen verlangt wird. Aber von dem Augenblick an, wo anerkannt ist, daß die unbeschränkte Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder eine Gefahr für den Frieden des Reiches herbeiführt, ist man nur in der Ausübung des Rechtes der Nothwehr, wenn man zu diesem Mittel der Ausweisung greift.

Die verbündeten Regierungen erkennen es ausdrücklich an, daß dieses Gesetz eben nur ein provisorisches Nothgesetz im Stande der Nothwehr sei und daß eine umfassende Regelung der Fragen, die in Ihren übrigen Resolutionen enthalten sind, auch zu einer weiteren umfassenden Regelung der Ordensfragen überhaupt und insbesondere der Fragen über den Orden der Jesuiten führen wird.

Einen Einwurf aber weisen wir schon jetzt und im Voraus mit aller Energie zurück, den Einwurf nämlich, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche, und daß es darum dazu angethan sei, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden. Die katholische Kirche war und hat anderthalb Jahrtausende bestanden, geblüht und in voller Herrlichkeit gewaltet, bevor der Jesuitenorden ins Leben getreten war, die katholische Kirche hat demnach bestanden, nachdem vom Oberhaupt der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht worden war, und die katholische Kirche besteht und blüht in denjenigen Ländern, und insbesondere in denjenigen deutschen Ländern, in welchen nach der geistlichen Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltliche Verfassungsurkunde den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen halten.

Kein Gedanke und kein Charakter liegt also diesem Gesetze ferner, als der Gedanke einer Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, denn wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identifizieren lassen.

Der Abgeordnete Wagener begründete das Vorgehen der Regierungen u. A. in folgenden Sätzen: »Das Reich ist im Kriegszustande mit Rom. Auf dem vatikanischen Konzil ist uns der Krieg erklärt worden, und die das gethan haben, stellen an uns das Ansinnen, sie für unsere besten Freunde zu halten.

Zum Belege meiner Behauptung will ich einige kleine Thatsachen anführen, denn ich rede nicht gern ins Blaue hinein. Was bedeutet das Verhältniß der in Rom herrschenden Partei zum Deutschen Reiche, was bedeutet es, daß seit dem Vatikanum die religiösen Gesetze im Deutschen Reiche auf unnatürliche, gewaltsame Weise geschärft worden sind?

Hat die preussische Regierung den Konflikt hervorgerufen oder haben Sie es gethan? Die katholische Kirche ist in Preußen in der entgegenkommendsten, nachsichtigsten Weise behandelt

worden; erst die ausgedehnten Jesuitenmissionen in Posen und Oberschlesien, die nach Galizien hinüberspielten, bei denen die Vermittlung einer bekannten Person, deren Namen ich Ihnen nennen will, wenn Sie es verlangen, eine große Rolle spielte, haben die preussische Regierung veranlaßt, den Jesuiten entgegenzutreten.

Ich berufe mich ferner auf einen politischen Bericht aus dem Reichskanzler-Amt, wonach die französischen Jesuiten eine Verbindung ihrer Ordensbrüder in Frankreich, Italien, Oesterreich und Deutschland zur Fanatisirung der unteren Volksschichten angestrebt haben. Deutschland ist für dieses französische Projekt gewonnen, man bemüht sich, die niederen Volksklassen katholischer Konfession in Gesellen-, Arbeiter-Vereinen und Casinos zu vereinigen, um die Fanatisirung, die Entnationalisirung systematisch zu betreiben.

Die deutsche Regierung unterschätzt die Bedeutung des Jesuiten-Ordens gewiß nicht, sie weiß genau, daß der erste Schritt rückwärts der Anfang ihrer Niederlage wäre. Sie wird aber unbeugsam und rücksichtslos vorgehen, geben Sie sich darüber keinen falschen Hoffnungen hin!

Und ist es denn so etwas Unerhörtes, Verabscheuungswürdiges, wenn man Leute, die nach ihren Statuten vaterlandslos sein müssen, beim Worte nimmt? Wir werden nicht in den Fehler von kleinen deutschen Staaten verfallen und nur Krieg spielen. Jetzt handelt es sich darum, die brennendste Gefahr vom Deutschen Reiche abzuwenden.

Die Nothwendigkeit des schleunigen Vorgehens gegen die Jesuiten wurde bei der ersten Lesung von allen Parteien außer der katholischen Centrumspartei und einem Theil der Fortschrittspartei anerkannt und demgemäß beschlossen, ohne vorgängige Kommissionsberatung zur zweiten Lesung im Reichstage selbst zu schreiten.

Doch hatten sich bereits in der ersten Lesung mehrfach Stimmen erhoben, welche den Entwurf der Regierung als zu mild und zu unbestimmt erklärten. In der Zwischenzeit von der ersten Lesung (am 14.) bis zur zweiten Lesung (am 17.) fanden vertrauliche Beratungen zwischen den verschiedenen Parteien des Reichstags statt, welche zur Vereinbarung eines anderweitigen Entwurfs führten.

Der Entwurf des Reichstags hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen.

Die staatsrechtliche und juristische Bedeutung des neuen Entwurfs wurde vornehmlich in der Schlussrede des Abgeordneten Dr. Gneist erläutert:

„Wenn die Meinung in Deutschland herrscht, sagte er, der konfessionelle Friede und die bürgerliche Eintracht werde durch die Thätigkeit einer Verbindung gefährdet, so werden wir anerkennen müssen, der Bundesrath und der Reichstag sind die Stellen, die darüber zu entscheiden haben. Besahen Sie das, so ist die unabweißbare Folge, daß der Staat auch die Mittel haben muß, eine solche Vereinsthätigkeit von sich abzuwehren. Dazu giebt es nur zwei Wege: Strafgesetz oder Präventivzwang (vorbeugenden Zwang) oder Beides zugleich. Das eine oder andere aber dem Staate abstreifen zu wollen, heißt dem Staate bestreiten, Staat zu sein.“

Die einzige Frage also, die bestimmt beantwortet werden muß, ist: Strafgesetz oder Präventivzwang? Sie werden nichts Anderes von mir erwarten, als das Geständniß, daß ich das Strafgesetz für den richtigen Weg halte, um dieser Frage beizukommen. Es ist das der rauhere Weg, aber der sichere. Er spricht schlicht und recht den Grundsatz aus, er vertraut diesen Grundsatz den Gerichten an; er verhütet eine wechselnde Deutung, er verhütet den Mißbrauch eines solchen Grundsatzes, und ich halte im Jahre 1872 jedenfalls ein solches Strafgesetz für unabweisbar.

Aber nachdem zwanzig Jahre vergangen sind und die größte deutsche Regierung den Jesuitenorden zugelassen hat, da liegt heut die Frage anders. Durch die deutschen Regierungen selbst sind hunderte unserer Landsleute verleitet worden, in gutem Glauben das Gelübde zu leisten. Nachdem diese 20 Jahre um

sind, kann ein gewissenhafter Gesetzgeber nicht sagen: in 24 Stunden nach Publikation des Gesetzes ist es strafbar, Jesuit zu sein. Nach unseren Religions-Grundsätzen können wir kein Reichsgesetz erlassen, welches einem deutschen Unterthanen die Alternative stellt: entweder brich dein Gelübde oder wandere ins Gefängniß. Wir geben solche Gesetze nicht, eben weil wir Deutsche sind, weil wir eine der seltenen Nationen sind, die wirklich Achtung und Ehrfurcht vor gewissenhafter Ueberzeugung haben, und namentlich weil der protestantische Staat uns in dieser Achtung erzogen hat.

Diese Gesinnung, die wir gegen kirchliche Gegner haben und durch unser Handeln bethätigen, giebt uns eben die Möglichkeit, daß wir in Deutschland, Evangelische und Katholische, nebeneinander wohnen und leben können, daß selbst gemischte Ehen die Treue der religiösen Ueberzeugung wahren können. Aber wir können das eben nur, so lange wir mit dieser Moral und Gewissenhaftigkeit, Evangelische und Katholische unter uns leben, aber nicht mit Jesuiten zwischen uns.

Das »einfache Strafgesetz«, an das man so vielfach gedacht hat, löst sich auf in eine Reihe von Klauseln, die ineinandergreifen müssen, weil wir im heutigen Zustande kein Gesetz geben können ohne Rücksicht auf viele hundert geduldete Jesuiten. Wir können in die Form eines Strafgesetzbuches nur bringen bestimmte äußere Thätigkeiten eines Jesuiten, d. h. eine Ordensthätigkeit und eine Amtsthätigkeit in bestimmten Grenzen. Wenn wir nun aber diese Thätigkeit unter Strafe stellen, so entstehen Schwierigkeiten der mannichfachen Art.

Die Schwierigkeiten liegen in der besonderen Natur der religiösen Gelübde und in der Geheimtheit aller Ordensthätigkeit, die kein Mensch unter bestimmter Beweise stellen kann. Es ist daher außerordentlich leicht, zu sagen: Bringen Sie uns doch bestimmte Beweise! Wie kann man sie bei einer Ordensthätigkeit mit dieser Konstruktion überhaupt bringen? Die Schwierigkeiten liegen ferner in dem Schutze, den der ganze Klerus und die ganze Macht der Kirche einem solchen Vereine zubringt.

Wo nun die Thätigkeit der Gerichte nur einen mangelhaften Schutz giebt, da muß der Präventivzwang, d. h. die vorbeugende Thätigkeit der Verwaltung die Schwierigkeiten überwinden. Die Verwaltung muß dann so weit eintreten, um eine Thätigkeit zu verhindern, die das Staatswohl gefährdet. Heißt denn aber Verwaltung Willkür, und Polizei heißt das Polizeiwirtschaft? Man mag noch so sehr gegen den Staat verstimmt sein, so soll man uns doch in diesen Kreisen nicht mehr mit Ubrausen kommen, die offenbar mehr für Volksversammlungen bestimmt sind. Verwaltung kann Willkür sein, wenn sie geübt wird durch den Präfecten und wenn sie geübt wird durch den konstitutionellen Partei-Minister. Aber sie ist nicht Willkür, sondern sie ist Recht, wenn sie geübt wird durch ständige Organe im geordneten Instanzenzuge mit den Garantien der Unparteilichkeit, die das Gerichtswesen gewähren kann — kurz, wenn sie als Verwaltungsjurisdiktion (Verwaltungs-Rechtspflege) geübt wird.

Die Verwaltungsjurisdiktion freilich hat kein anderes Recht und keine anderen Mittel, als zu verhindern die Thätigkeit, die sie für gemeinschädlich hält. Wie sollte man nun aber diese Thätigkeit anders hindern, als durch die Entfernung der Person von dem Orte, an welchem sie diese schädliche Vereinsthätigkeit ausübt. Privatvereine löst man auf, den Jesuitenorden kann der Staat nicht auflösen. Der Staat hat für diesen Fall kein anderes Mittel, als die Person von dem Orte zu entfernen, wo sie die schädliche Vereinsthätigkeit ausübt.

Damit die Redensarten von der »Verbanung« ein Ende haben — an die kein Mensch gedacht hat —, so ist zu sagen: wenn der Betreffende einen Aufenthalt selbst nicht zu finden vermag oder es behauptet, so kann man ihn einen Wohnort anweisen. Nun frage ich: Sollte im großen Deutschen Reiche für diese Männer (die wie man uns hier bezeugt bloß wissenschaftlichen Studien obliegen) kein anderer anständiger Aufenthalt zu finden sein, als gerade der jetzige, wo er als ordentliches Mitglied des Jesuitenordens thätig ist? Wenn es zur Beruhigung der Herren dient, die einmal für die Jesuiten mehr Garantien haben wollen, als für uns Andere, so bin ich damit einverstanden, einen Zusatz hinzuzufügen, und in dem Falle, daß sie versichern, einen Aufenthalt selbst nicht finden zu können, ihnen einen solchen anzuweisen.

Meine Herren! solche Gesetze sind keine Ausnahmegesetze. Sie erscheinen nur als solche, wenn man die Rücksicht auf die Rechte des Staates als eine Ausnahme ansieht.

Noch eins: Wir Alle haben vor religiösen Ueberzeugungen eine gegenseitige Hochachtung. Nur möge man sich zu Gunsten des Jesuitenordens nicht auf das Recht der freien Vereinigung aller Preußen berufen. Nein, meine Herren, das ist ein Mißbrauch des Namens Freiheit, gegen den ich protestiren muß. Es handelt sich bei dem freien Vereinsrecht um die Freiheit der Nation, zu dem Zwecke ihrer geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung in gemeinsamer Thätigkeit sich zu vereinigen. Sie sollen die Herrschaft der Jesuiten über Kirche und Staat aber nicht unter der falschen Rubrik der Freiheit bei uns einführen! Es handelt sich bei der Freiheit des Jesuitenordens um etwas ganz Anderes, als um die freie

Bereinigung der Preußen, an die unsere Verfassung gedacht hat. Es handelt sich hier nicht um einen Verein, sondern um eine feste hierarchische Kastenordnung, die das Gegentheil von freier Vereinigung ist. Es handelt sich hier nicht um einen Verein für bestimmte Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln, sondern um eine Thätigkeit nach den Befehlen eines auswärtigen Oberen und den Gehorsam gegen diese Befehle.

Meine Herren! Lassen Sie uns die beiderseitigen Standpunkte klar halten. Wir bekämpfen den Jesuitismus als einen fremden Geist, den wir verderblich wirken sehen gegen unsere geistige und nationale Entwicklung. — Sie kämpfen für den Jesuitenorden, als für ein Ihnen liebgewordenes Element der katholischen Kirche, mit dem sie in 20 Jahren Fortschritte gemacht hat, wie früher nicht in 200 Jahren. Daß man diese Macht lieb gewinnt, daß man sie für heilig hält, daß ist ein gemeinsames Merkmal aller Derer, die in den Besitz einer Macht gekommen sind. Betreten Sie dieses Machtmittel zu ihrem Nutzen oder aus Ihrer religiösen Ueberzeugung. Nur bringen Sie uns nicht das Wort Freiheit und Recht, um die Herrschaft der Jesuiten in Deutschland einzuführen. Handelt es sich um die Frage der Freiheit und des Rechts, so ist das die Seite, auf der wir stehen!

Der neue Gesetzentwurf wurde in der zweiten Berathung mit 183 gegen 101 Stimmen angenommen: gegen denselben stimmten nur die katholische Partei, die Polen, ein Theil der Fortschrittspartei und vereinzelte Mitglieder der Mittelparteien.

Die verbündeten Regierungen haben sich über ihre Stellung zu dem neuen Entwurfe bisher nicht ausgesprochen: derselbe geht erheblich weiter als der ursprünglich von den Regierungen eingebrachte Entwurf, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Bundesrath eine bestimmte Stellung zu dem Beschlusse des Reichstages nicht nehmen konnte, bevor die Vertreter der einzelnen Bundesregierungen weitere Anweisungen seitens derselben erhalten haben.

Der Reichstag wird am Mittwoch (19.) in dritter Lesung voraussichtlich seine bisherigen Beschlüsse bestätigen.

Der Bundesrath wird demnächst unverweilt seinerseits Beschluß fassen.

Zur Charakterbezeichnung der Politik und Sprache der Jesuiten und ihrer Auffassungen über das Verhältniß des Papstes zur weltlichen Obrigkeit liefert das Organ derselben in Genf so eben einen bedeutsamen Beitrag. Dasselbe schreibt mit Bezug auf den Ramszanowstischen Fall:

»Der Papst, welcher hoffte, die Regierungen durch seine Milde zur Besinnung zu bringen, hat ihnen bereits nur zu viel Zugeständnisse gemacht. Heute sieht er, daß die Stunde der Barmherzigkeit vorüber ist, und daß er früher oder später eine Periode der vollständigen und unerbittlichen Gerechtigkeit inauguriren muß. Wenn die Staaten aufhören, die Kirche offen anzuerkennen, so wird die Kirche ihrerseits gezwungen sein, die Staaten selbst nicht mehr anzuerkennen. Die Welt wird dann Zeuge grausamer Zerfleischungen sein, und die Regierungen würden sehr unrecht thun, wenn sie glaubten, daß die Massen ihnen folgen würden.«

Der Reichstag hat in der letzten Woche in täglichen angelegentlichsten Sitzungen fast sämtliche Vorlagen erledigt.

Außer dem Gesetzentwurf über den Jesuitenorden war Seitens der verbündeten Regierungen noch in den letzten Tagen eine Vorlage von größerer Bedeutung in Betreff der Uebernahme der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahnen gemacht worden. Die bezügliche Uebereinkunft ist bestimmt, in Ausführung der im Frankfurter Friedensvertrage mit Frankreich festgesetzten Abtretung der genannten Bahnen an das Deutsche Reich, den Betrieb dieser Bahnen zu regeln. Der Reichstag hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Vorlage im deutschen Interesse durch sofortige Annahme derselben in erster und zweiter Lesung anerkannt.

Noch ein weiteres bedeutsames Ergebnis der Reichstags-Session ist jedoch durch die unveränderte Annahme der für die deutschen Küstenländer hochwichtigen Seemanns-Ordnung, wie dieselbe zwischen der ernannten Kommission und den Vertretern der Regierungen vereinbart war, gesichert worden.

Die Arbeiten des Reichstages sind soweit gediehen, daß der Abschluß derselben möglicher Weise schon heute (Mittwoch, 19.) wird erfolgen können.

Die Schließung der Session wird, wie in den letzten Jahren, im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes im Saale des Reichstags vollzogen werden.

Unser Kaiser hat so eben folgende Ordre an den kommandirenden General des Garde-Corps Prinzen August von Württemberg erlassen:

»Die jetzt beendigten Frühjahrsbesichtigungen haben Mir zum ersten Mal seit der Rückkehr aus dem letzten Kriege Gelegenheit gegeben, die geschlossenen Truppentheile des Garde-Corps zu sehen. Ich habe diese Besichtigungen mit der Erwartung begonnen, daß Mein Garde-Corps mit großem Fleiß und mit allem Ernst nach Ausfüllung der durch den Krieg entstandenen Lücken gestrebt haben werde, daß aber durch den hervorragenden Antheil an dem Kampfe erlittene Verluste bei den meisten Truppentheilen zu bedeutend gewesen seien, um sie nicht noch sehr sichtbar zu machen. Es gereicht Mir zur großen Freude, aussprechen zu können, daß Meine Erwartungen weit übertroffen worden sind und Ich alle Truppentheile wieder in der gewohnten vorzüglichen Verfassung gefunden habe. Das ist ein Resultat, welches Meine warme Anerkennung verdient und welches Zeugniß davon ablegt, daß in Meinem Garde-Corps der richtige soldatische Geist lebt, der nach den glänzenden Erfolgen dieses Krieges nicht ruht, sondern immerfort nach weiterer Vervollkommnung strebt und nicht müde wird, im Frieden Das zu schaffen, was in den Stunden des Ernstes vorhanden sein muß. Ich spreche zunächst Eurer königlichen Hoheit Meinen Dank aus und beauftrage Sie, allen Generalen, Offizieren und Mannschaften des Garde-Corps das Vorstehende bekannt zu machen.
Wilhelm.»

Am Sonnabend (22.) findet in Klein-Glienick bei Potsdam die Konfirmation der beiden ältesten Töchter des Prinzen Friedrich Carl, der Prinzessin Marie (geb. 14. September 1855) und der Prinzessin Elisabeth (geb. 8. Februar 1857) statt.

Am Sonntag (23.) Abends gedenkt Sr. Majestät der Kaiser nach jegiger Bestimmung die Reise nach Bad Ems anzutreten.

Verhandlungen mit Frankreich. Nach dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 sollen die drei Milliarden der französischen Kriegskosten-Entscheidung, welche noch zu entrichten sind, bis zum 2. März 1874 zahlbar bleiben.

In Gemäßheit des Präliminar-Friedensvertrags vom 26. Februar 1871, (welcher in dieser Beziehung im Frankfurter Vertrage bestätigt worden ist) soll nach der Zahlung von zwei Milliarden die Deutsche Occupation nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute-Marne, Meuse, Vosges, Meurthe und die Festung Belfort umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen Truppen soll 50,000 Mann nicht überschreiten.

Es ist im Vertrage sodann hinzugefügt: »Es wird Sr. Majestät dem Kaiser anheimgestellt, an die Stelle der Territorial-Garantie, welche in der theilweisen Besetzung des französischen Gebietes besteht, eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe durch die französische Regierung unter Bedingungen offerirt wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden.«

Die französische Regierung hat vor Kurzem zunächst vertraulich den Wunsch zu erkennen gegeben, Behufs Erreichung einer früheren Räumung der französischen Gebietstheile über die deshalb anzubietenden finanziellen Garantien und zwar unter theilweiser Beschleunigung der noch ausstehenden Zahlungen in Verhandlung zu treten.

Seitens der deutschen Regierungen ist ein bereitwilliges Entgegenkommen zu solchen Verhandlungen zu erkennen gegeben worden, namentlich auch als ein Ausdruck des Vertrauens zu der Politik der gegenwärtigen französischen Regierung.

Auf Grund der in den letzten Tagen in Paris stattgefundenen vorläufigen Besprechungen dürften die bestimmten Vorschläge Frankreichs in Kürze zu erwarten sein. Die Verhandlungen werden in Paris geführt werden.